S 25 AS 1377/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	25
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 25 AS 1377/19
Datum	07.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 24. Juli 2015 und vom 25. August 2015 in der Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 21. Oktober 2015 und 22. Oktober 2015 und des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 verurteilt, den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 6. Juli 2015 bis 5. Oktober 2015 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen. Die Beklagte trÃ¤gt die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÃ¤ger. Zudem werden der Beklagten Verschuldenskosten in HÃ¶he eines Betrages von 250,- EUR auferlegt, die diese neben den angefallenen PauschgebÃ¼hren zu zahlen hat.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob den KlÃ¤gern in der Zeit vom 6. Juli 2015 bis 5. Oktober 2015 Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zustehen.

Die am 00.00. 1999 bzw. 00.00. 2001 geborenen KlÃ¤ger und ihre Mutter, Frau J I sind ukrainischer StaatsangehÃ¶rigkeit. Sie reisten am 00.00. 2015 als minderjÃ¤hrige Kinder im Alter von damals 00 bzw. 00 Jahren zusammen mit ihrer

Mutter und dem Kleinkind U T, bei dem es sich um das leibliche Kind des Deutschen B T und der Frau J I handelt, mit einem Visum am 00.00.2015 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein. U T verfÃ¼gt Ã¼ber die deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit. Herr B T stand bereits im Jahre 2015 im Leistungsbezug bei der Beklagten. Frau I und die insgesamt drei Kinder zogen zunÃ¤chst in die Wohnung von B T nach L. SpÃ¤ter erfolgte ein Umzug nach E, wo die KlÃ¤ger das Gymnasium besuchten.

Im Rahmen einer VerÃ¤nderungsmitteilung teilte Herr B T der Beklagten unter dem Datum des 14. Juli 2015 mit, dass seine LebensgefÃ¤hrtin mit insgesamt drei Kindern bei ihm eingezogen sei und fÃ¼r diese Leistungen beantragt wÃ¼rden.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2015 bewilligte die Beklagte unter AbÃ¤nderung des Bescheides vom 24. Januar 2015 Leistungen fÃ¼r J I und U T ab Juli 2015 bis August 2015, jedoch keine Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tten.

U.a. gegen diesen Bescheid legte Herr B T fÃ¼r die KlÃ¤ger am 17. August 2015 Widerspruch ein, zu dessen BegrÃ¼ndung er im Wesentlichen angab, dass auch fÃ¼r die KlÃ¤ger Leistungen vom Zeitpunkt der Einreise an zu erbringen seien, da sie zur Bedarfsgemeinschaft gehÃ¶ren wÃ¼rden.

Mit weiterem Bescheid vom 25. August 2015 bewilligte die Beklagte Herrn B T, Frau J I und U T Leistungen ab September 2015 bis Februar 2016, jedoch keine Leistungen fÃ¼r die KlÃ¤ger. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB II fÃ¼r die ersten drei Monate ihres Aufenthalts in Deutschland keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II hÃ¤tten.

Gegen diesen Bescheid legte Herr B T am 31. August 2015 fÃ¼r die KlÃ¤ger Widerspruch ein. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte er im Wesentlichen aus, dass die KlÃ¤ger zu Unrecht nicht in seiner Bedarfsgemeinschaft aufgenommen worden seien.

Mit Ãnderungsbescheid vom 21. Oktober 2015 Ã¤nderte die Beklagte den Bescheid vom 25. August 2015 aufgrund des Bezuges von Kindergeld fÃ¼r den Sohn U ab. Wegen der Einzelheiten dieses Bescheides wird auf Bl. W165 ff. der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Mit weiterem Ãnderungsbescheid vom 22. Oktober 2015 nahm die Beklagte die KlÃ¤ger ab 6. Oktober 2015 in die Bedarfsgemeinschaft auf. Wegen der Einzelheiten dieses Bescheides wird auf Bl. W169 ff. der Verwaltungsakte Bezug genommen.

Mit Widerspruchsbescheid vom 24. Februar 2016 wies die Beklagte den Widerspruch der KlÃ¤ger zurÃ¼ck. Wegen der Einzelheiten des Widerspruchsbescheides wird auf Bl. 21 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die KlÃ¤ger haben am 29. Februar 2016 Klage erhoben. Zur BegrÃ¼ndung ihrer Klage wiederholen und vertiefen sie ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren. ErgÃ¤nzend tragen sie vor: Der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II bestehe bei verfassungskonformer Auslegung nach Art. 6 GG und europarechtskonform (Art. 20 AEUV) einschrÃ¤nkender Auslegung der Norm nicht gegenÃ¼ber solchen AuslÃ¤ndern, die gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG zur AusÃ¼bung der Personensorge gegenÃ¼ber einem minderjÃ¤hrigen unverheiratetem UnionsbÃ¼rger (Deutschen) eingereist seien. J I sei dementsprechend zu Recht seit ihrer Einreise anspruchsberechtigt, nichts anderes gelte fÃ¼r die beiden minderjÃ¤hrigen KlÃ¤ger, die ein abgeleitetes Aufenthaltsrecht von ihrer Mutter hÃ¤tten. Sie verweisen auf das Urteil des BSG vom 30. Januar 2013 â B 4 AS 37/12 R -.

Die KlÃ¤ger beantragen schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã,

die Bescheide der Beklagten vom 24. Juli 2015 und vom 25. August 2015 in der Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 21. Oktober 2015 und 22. Oktober 2015 und des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den KlÃ¤gern Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes vom 6. Juli 2015 bis 5. Oktober 2015 nach MaÃgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt schriftsÃ¤tzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bezieht sich zur BegrÃ¼ndung ihres klageabweisenden Antrags auf die AusfÃ¼hrungen im angefochtenen Bescheid und Widerspruchsbescheid und trÃ¤gt ergÃ¤nzend vor: Ihre Rechtsansicht wÃ¼rde auch durch die Entscheidung des EuGH vom 25. Februar 2016 (C-299/14) gestÃ¼tzt. Dort werde ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt, dass der Anspruchsausschluss fÃ¼r die ersten drei Monate nach Einreise auch bei Familiennachzug europarechtskonform sei.

Mit Richterbrief vom 23. November 2016 hat die vormalige Berichterstatterin die Beteiligten darauf hingewiesen, dass der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II vorrangig fÃ¼r volljÃ¤hrige AuslÃ¤nder gelte und die Leistungsbewilligung der Kinder stets dem Leistungsausschluss oder der Leistungsbewilligung der Eltern folge, was zu zweckmÃ¤Ãigeren Ergebnissen fÃ¼hre. Vorliegend habe die Mutter der KlÃ¤ger durchgehend Leistungen nach dem SGB II bezogen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Richterbriefs wird auf Bl.23 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Die Beklagte hat daraufhin mitgeteilt, dass der Wortlaut der Vorschrift nicht zwischen volljÃ¤hrigen und minderjÃ¤hrigen AuslÃ¤ndern unterscheide.

Mit Richterbrief vom 7. November 2019 hat das Gericht im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass es weiterhin an dem richterlichen Hinweis der frÃ¼heren Kammervorsitzenden vom 23. November 2016 festhalte. Wegen der Einzelheiten

dieses Richterbriefs wird auf Bl. 58 R ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Das Gericht hat am 12. November 2019 einen ErÃ¶rterungstermin durchgefÃ¼hrt. Das Gericht hat im ErÃ¶rterungstermin auf den Erfolg der Klage hingewiesen und die Beteiligten zum Erlass eines Gerichtsbescheides angehÃ¶rt, nachdem die Beklagte Ã¼ber einen Untervertreter einer anderen BehÃ¶rde hat ausrichten lassen, dass man im vorliegenden Verfahren zu nichts bereits sei. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl. 63 ff. der Gerichtsakte Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhaltes und des Vorbringens der Beteiligten im Ãbrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen VerwaltungsvorgÃ¤nge der Beklagten Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Das Gericht kann gem. Â§ 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid und damit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung entscheiden, da die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher und rechtlicher Art aufweist, der Sachverhalt geklÃ¤rt ist und die Beteiligten hierzu angehÃ¶rt wurden. Dies ist hier der Fall.

Die Klage hat Erfolg.

Die Klage gegen die Bescheide der Beklagten vom 24. Juli 2015 und vom 25. August 2015 in der Gestalt der Ãnderungsbescheide vom 21. Oktober 2015 und 22. Oktober 2015 und des Widerspruchsbescheides vom 24. Februar 2016 ist als kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (Â§Â§ 54 Abs. 1 und 4 SGG) zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Die angefochtenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen die KlÃ¤ger in ihren Rechten, vgl. Â§ 54 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG). Die zum Zeitpunkt des Leistungsantrags minderjÃ¤hrigen KlÃ¤ger haben dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II fÃ¼r die Zeit vom 6. Juli 2015 bis 5. Oktober 2015.

Die KlÃ¤gerin zu 1. hatte im Zeitpunkt der Antragstellung das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach Â§ 7a SGB II noch nicht erreicht (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), war erwerbsfÃ¤hig (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II) sowie hilfebedÃ¼rftig (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB II) â dies ist auch zwischen den Beteiligten unstreitig â und hatte ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II). Die fehlende deutsche StaatsangehÃ¶rigkeit stand ihrer ErwerbsfÃ¤higkeit nach Â§ 8 Abs. 2 SGB II nicht entgegen, weil fÃ¼r sie als ukrainische StaatsangehÃ¶rige die MÃ¶glichkeit, dass eine BeschÃ¤ftigung erlaubt werden kÃ¶nnte genau wie bei ihrer Mutter, bestand und ausreicht (BSG Urteil vom 30.1.2013 â B 4 AS 54/12 R â BSGE 113, 60 = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 34, RdNr 13 ff), worauf auch Â§ 8 Abs. 2 Satz 2 SGB II hinweist.

Die KlÃ¤gerin zu 2. war hilfebedÃ¼rftig nach Â§Â§ 9, 11 ff SGB II, weil sie selbst in

der strittigen Zeit Ã¼ber kein ausreichendes Einkommen oder VermÃ¶gen verfÃ¼gte, was bedarfsdeckend war. Auch dies ist zwischen den Beteiligten unstreitig.

Streitig ist allein zwischen den Beteiligten, ob der Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II hier anzuwenden ist.

Das Gericht ist der Auffassung, dass hier kein Leistungsausschluss vorliegt. Nach Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II sind "ausgenommen" â□□ also keine leistungsberechtigten Personen im Sinne des Â§ 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II und ohne Leistungsberechtigung nach dem SGB II â□□ nach Nr. 1 AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die in Deutschland keine Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder SelbststÃ¤ndige sind oder nicht nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU freizÃ¼gigkeitsberechtigt sind, und ihre FamilienangehÃ¶rigen in den ersten drei Monaten ihres Aufenthalts, nach Nr. 2 AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, und ihre FamilienangehÃ¶rigen sowie nach Nr. 3 Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Das Gericht nimmt zunÃ¤chst Bezug auf die Entscheidung des BSG vom 30. Januar 2013 â□□ B 4 AS 37/12 R â□□ , worin das BSG Folgendes ausfÃ¼hrt, was sich zu DrittstaatsangehÃ¶rigen verhÃ¤lt â□□ dies sind auch die KlÃ¤ger des vorliegenden Verfahrens: "Die Nichtanwendbarkeit des Leistungsausschlusses gemÃ¤Ã□ Â§ 7 Abs. 1 S 2 Nr 1 SGB II folgt unmittelbar aus der Auslegung innerstaatlichen Rechts.

Zwar ist der Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 S 2 Nr. 1 SGB II insoweit nicht eindeutig. Als "FamilienangehÃ¶riger" ist der KlÃ¤ger jedenfalls nicht vom Ausschlusstatbestand erfasst. Zwar ist als FamilienangehÃ¶riger im Sinne dieser Vorschrift â□□ zur Auslegung ist Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU heranzuziehen â□□ auch ein Ehegatte anzusehen. Der Wortlaut des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II bezieht sich indes â□□ worauf auch der KlÃ¤ger zu Recht hinweist â□□ lediglich auf FamilienangehÃ¶rige der in diesem Ausschlusstatbestand zuvor genannten Personengruppe der AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder, die sich nicht als Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, SelbststÃ¤ndige oder nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU im Bundesgebiet aufhalten, worauf das Possessivpronomen "ihre" hinweist (so im Ergebnis zB auch Thie/Schoch in MÃ¼nder, SGB II, 4. Aufl 2012, Â§ 7 RdNr 24; Adolph in Linhart/Adolph, SGB II, Â§ 7 RdNr 40b (Stand: 10/07)). Dies trifft auf den KlÃ¤ger nicht zu, da er FamilienangehÃ¶riger einer deutschen StaatsangehÃ¶rigen ist.

Allenfalls als "AuslÃ¤nder" kÃ¶nnte er bei Betrachtung allein seiner Person von der Norm erfasst sein. Der Wortlaut der Bestimmung schlieÃ□t unterschiedslos alle AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder von Leistungen nach dem SGB II aus, die nicht Arbeitnehmer, SelbststÃ¤ndige oder nach Â§ 2 Abs. 3 FreizÃ¼gG/EU FreizÃ¼gigkeitsberechtigte sind, unabhÃ¤ngig davon, ob es sich um UnionsbÃ¼rger oder um DrittstaatsangehÃ¶rige handelt. Andererseits lÃ¤sst der Wortlaut der Norm eine abweichende Auslegung zu, weil lediglich "AuslÃ¤nderinnen und AuslÃ¤nder und ihre FamilienangehÃ¶rigen" von der Norm erfasst werden, sodass offenbleibt, ob die FamilienangehÃ¶rigen von Deutschen in den Regelungsgehalt der Norm einbezogen werden. Dass dem KlÃ¤ger Leistungen zur Sicherung des

Lebensunterhalts zu gewÃ¤hren sind, ergibt sich jedoch aus dem der Entstehungsgeschichte herzuleitenden Zweck und systematischen ErwÃ¤gungen.

Mit Inkrafttreten des Â§ 2 Abs. 5 FreizÃ¼gG/EU zum 28.8.2007 ist UnionsbÃ¼rgern und ihren FamilienangehÃ¶rigen das Recht eingerÃ¤umt worden, sich drei Monate ohne besonderes Aufenthaltsrecht in der Bundesrepublik Deutschland aufzuhalten. Diese UnionsbÃ¼rger waren von der vormaligen vom 1.4.2006 bis zum 27.8.2007 geltenden Fassung des Â§ 7 Abs. 1 S 2 SGB II nicht erfasst. Um diese Personengruppe ebenfalls zu erfassen, ist die Vorschrift durch das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der EuropÃ¤ischen Union vom 19.8.2007 (BGBl I 1970) neu gefasst worden. Ausweislich der Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 16/5065 S 234) soll der Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SGB II "vor allem UnionsbÃ¼rger" betreffen. Dem Beklagten ist zuzugeben, dass dieser Hinweis in den Gesetzesmaterialien den Schluss zu tragen scheint, dass DrittstaatsangehÃ¶rige, die einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen zwecks FamilienzusammenfÃ¼hrung nachziehen, vom Leistungsausschluss erfasst sein kÃ¶nnten. Die GesetzesÃ¤nderung war indes dem Umstand geschuldet, dass mit der Ãnderung im SGB II die Richtlinie 2004/38/EG des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 29.4.2004 Ã¼ber das Recht der UnionsbÃ¼rger und ihrer FamilienangehÃ¶rigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (sog "UnionsbÃ¼rger-Richtlinie", ABl EU Nr L 158, berichtigt ABl EU Nr L 229, 35) umgesetzt und von der Option des Art 24 Abs. 2 RL 2004/38/EG Gebrauch gemacht werden sollte. In den Gesetzesmaterialien wird explizit ausgefÃ¼hrt, dass der Leistungsausschluss dann nicht Platz greifen soll, falls UnionsbÃ¼rger einem deutschen FamilienangehÃ¶rigen nachziehen (BT-Drucks 16/688 S 13). Auf die Personengruppe der DrittstaatsangehÃ¶rigen und insbesondere die Situation des Familiennachzugs eines DrittstaatsangehÃ¶rigen zu einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen gehen die Gesetzesmaterialien nicht ein. Zweck der GesetzesÃ¤nderung war es vielmehr, einen denkbaren Leistungsanspruch von UnionsbÃ¼rgern auszuschlieÃen, die sich drei Monate lang voraussetzungslos im Bundesgebiet aufhalten dÃ¼rfen (vgl BT-Drucks 16/5065 S 234). Hieran zeigt sich, dass der Gesetzgeber lediglich auf die Neuordnung des Aufenthaltsrechts der UnionsbÃ¼rger reagieren wollte und nicht zugleich die Leistungsberechtigung anderer AuslÃ¤nder Ã¼ber die bisherige Regelung hinaus einschrÃ¤nken wollte.

Im Unterschied zu den UnionsbÃ¼rgern kÃ¶nnen DrittstaatsangehÃ¶rige regelmÃ¤Ãig nicht voraussetzungslos in das Bundesgebiet einreisen. Die Einreise ist vielmehr davon abhÃ¤ngig, dass eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird. Im Falle eines Familiennachzugs ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 6, 28 AufenthG Voraussetzung das Bestehen einer Ehe mit einem deutschen StaatsangehÃ¶rigen, dessen gewÃ¶hnlicher Aufenthalt im Bundesgebiet besteht. WÃ¤hrend UnionsbÃ¼rgern die Einreise ohne eine vorherige PrÃ¼fung der FÃ¤higkeit, den eigenen Lebensunterhalt sichern zu kÃ¶nnen, ermÃ¶glicht ist, bedarf es bei der Erteilung eines Visums fÃ¼r DrittstaatsangehÃ¶rige â gemÃ¤Ã Art 1 iVm Anhang I VO (EG) Nr 539/2001 vom 15.3.2001 (ABl EG Nr L 81, 1) auch fÃ¼r Algerier â der PrÃ¼fung, ob die nach dem Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen. Zwar gehÃ¶rt nach Â§ 5 Abs.1 Nr. 1 AufenthG zu den allgemeinen Voraussetzungen fÃ¼r

die Erteilung eines Aufenthaltstitels, dass der Lebensunterhalt des Einreisenden gesichert ist. Das zwecks FamilienzusammenfÃ¼hrung erteilte Visum soll jedoch bei Einreise eines Ehegatten eines Deutschen gemÃ¤Ã Â§ 28 Abs. 1 S 3 AufenthG abweichend hiervon erteilt werden. Dies hat zur Folge, dass es auf ausreichenden Wohnraum und Unterhaltssicherung bei den AngehÃ¶rigen Deutscher grundsÃ¤tzlich nicht ankommt (vgl Dienelt in Renner, AuslÃ¤nderrecht, 9. Aufl 2011, Â§ 28 AufenthG RdNr 5). Nach den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks 16/5065 S 171) soll die Sicherung des Lebensunterhalts bei Ehegattennachzug zu deutschen StaatsangehÃ¶rigen nur bei Vorliegen besonderer UmstÃ¤nde zur Voraussetzung der Erteilung eines Aufenthaltstitels gemacht werden. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die BegrÃ¼ndung der ehelichen Lebensgemeinschaft im Ausland zumutbar ist, was insbesondere bei Personen mit doppelter StaatsangehÃ¶rigkeit in Bezug auf das Land in Betracht kommt, dessen StaatsangehÃ¶rigkeit neben der deutschen besessen wird oder falls der deutsche Ehegatte geraume Zeit im Herkunftsland des Ehegatten gelebt und gearbeitet hat und die Sprache dieses Landes spricht. Derartige UmstÃ¤nde hat das LSG allerdings nicht festgestellt.

Die Regelung des Â§ 28 Abs. 1 S. 3 AufenthG entstammt â wie bereits ausgefÃ¼hrt â demselben Gesetz wie die Ãnderung des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II. Hieraus wird â wie das SG zutreffend erkannt hat â ersichtlich, dass der Gesetzgeber das fiskalische Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels berÃ¼cksichtigen wollte und nicht durch die anlÃ¤sslich der Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgte Ãnderung des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II die Rechtsposition von DrittstaatsangehÃ¶rigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, Ã¤ndern wollte. Eine abweichende Regelungsabsicht hÃ¤tte der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zu erkennen gegeben. TatsÃ¤chlich ist dies aber nicht geschehen. Nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber diese Entscheidung im Rahmen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende sich zu dieser aufenthaltsrechtlichen Entscheidung in Widerspruch setzen wollte.

Ein Leistungsausschluss ergibt sich auch nicht aus Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II. GemÃ¤Ã dieser Vorschrift sind vom Leistungsbezug ausgenommen AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt (hierzu BSG Urteil vom 19.10.2010 â B 14 AS 23/10 R â BSGE 107, 66 = SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 21; BSG Urteil vom 25.1.2012 â B 14 AS 138/11 R â SozR 4-4200 Â§ 7 Nr 28; Urteil des Senats vom 30.1.2013 â B 4 AS 54/12 R â zur VerÃ¶ffentlichung vorgesehen). Dies ist hier jedoch bereits deswegen nicht der Fall gewesen, da sich das Aufenthaltsrecht des KlÃ¤gers aus dem Familiennachzug ergab und damit nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind schlieÃlich nicht gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen, denn Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatte der KlÃ¤ger im streitigen Zeitraum nicht."

Nicht anderes gilt hier fÃ¼r die KlÃ¤gerin zu 2. Sie ist als FamilienangehÃ¶rige entsprechend Â§ 3 FreizÃ¼gG/EU anzusehen, da sie das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und mit ihrer Mutter und ihrem deutschen Stiefbruder verwandt ist

und mit diesen zusammenlebt. Sie ist dementsprechend mit einem Visum zur FamilienzusammenfÃ¼hrung in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingereist. Beide KlÃ¤ger haben deswegen einen Aufenthaltstitel nach Â§ 32 AufenthG. GemÃ¤Ã Â§ 34 AufenthG ist abweichend von Â§ 5 Abs. 1 AufenthG den Kindern die Aufenthaltserlaubnis abweichend davon zu gestatten, ob der Lebensunterhalt gesichert ist. Damit ist auch hier ersichtlich â genau wie im vom BSG oben zitierten Fall -, dass der Gesetzgeber das fiskalische Interesse der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Erteilung eines Aufenthaltstitels berÃ¼cksichtigen wollte und nicht durch die anlÃ¤sslich der Umsetzung der EU-Richtlinien erfolgte Ãnderung des Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II die Rechtsposition von DrittstaatsangehÃ¶rigen, die im Rahmen des Familiennachzugs nach Deutschland einreisen, Ã¤ndern wollte. Eine abweichende Regelungsabsicht hÃ¤tte der Gesetzgeber in den Gesetzesmaterialien zu erkennen gegeben. TatsÃ¤chlich ist dies aber auch bezÃ¼glich Kinder von DrittstaatsangehÃ¶rigen, die im Rahmen des Familiennachzugs in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einreisen, nicht geschehen. Nicht ersichtlich ist, dass der Gesetzgeber diese Entscheidung im Rahmen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende sich zu dieser aufenthaltsrechtlichen Entscheidung in Widerspruch setzen wollte.

Es liegt auch kein Leistungsausschluss nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II vor. GemÃ¤Ã dieser Vorschrift sind vom Leistungsbezug ausgenommen AuslÃ¤nder, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche. Dies ist hier jedoch bereits deswegen nicht der Fall gewesen, da sich das Aufenthaltsrecht der KlÃ¤gerin zu 2. aus dem Familiennachzug ergab und damit nicht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche.

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts sind schlieÃlich nicht gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB II ausgeschlossen, denn Anspruch auf Asylbewerberleistungen hatte die KlÃ¤gerin im streitigen Zeitraum nicht.

Der KlÃ¤gerin ist daher der Grundbedarf zu gewÃ¤hren. Vom Bedarf der KlÃ¤gerin zu 2. ist ggf. das erhaltende Kindergeld im streitigen Zeitraum sowie ggf. sonstige erhaltende Leistungen abzusetzen.

Der KlÃ¤ger zu 1., der zum Zeitpunkt der Antragstellung 13 Jahre alt war, hatte als minderjÃ¤hriges Mitglied der Bedarfsgemeinschaft von unter 15 Jahren einen Anspruch auf Sozialgeld nach Â§Â§ 19, 23 SGB II. Nach Auffassung des Gerichts ist er als minderjÃ¤hriges Kind von unter 15 Jahren bereits aus diesem Grunde nicht vom Leistungsausschluss des Â§ 7 Abs. 1 Satz 2 SGB II erfasst. Selbst wenn man anderer Auffassung sein sollte, gelten die AusfÃ¼hrungen, die das Gericht bezÃ¼glich der KlÃ¤gerin zu 2 oben gemacht hat. Auch hier ist ggf. das Kindergeld anzurechnen.

Bedarfe fÃ¼r Unterkunft und Heizung sind fÃ¼r beide KlÃ¤ger im Rahmen der Bruttokaltmiete zu Ã¼bernehmen.

Insoweit war das Gericht gemÃ¤Ã Â§ 130 Abs. 1 SGG befugt, die Beklagte zur LeistungsgewÃ¤hrung dem Grunde nach zu verurteilen. Die Beklagte wird die

endgÃ¼ltig zu gewÃ¤hrenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts danach unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zu berechnen sowie zu bescheiden haben und den KlÃ¤gern auszuzahlen haben.

Nach alledem war der Klage stattzugeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 192, 193 SGG. Das Gericht hat es fÃ¼r geboten erachtet, die Beklagte in HÃ¶he von weiteren 250,- EUR an den Gerichtskosten zu beteiligen. Eine verstÃ¤ndige Beklagte wÃ¤re bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage, nÃ¤mlich nach dem zweifachen schriftlichen Hinweisen des Gerichts durch zwei verschiedene Richterinnen, dass die Klage aus den obigen ErwÃ¤gungen Erfolg hat, zum einen mit einem eigenen Vertreter im ErÃ¶rterungstermin am 12. November 2019 erschienen und hÃ¤tte nicht einen Vertreter einer anderen BehÃ¶rde ausrichten lassen, dass man hier zu nichts bereit sei, und zum anderen hÃ¤tte eine verstÃ¤ndige Beklagte auch im Vorfeld ein Anerkenntnis abgegeben, zumal es hier auch eine entsprechende BSG Entscheidung gibt. Das von der Beklagten zitierte Urteil des EuGH vom 25. Februar 2016 â□□ C â□□ 299/14 â□□ (Garcia-Nieto) ist zudem ersichtlich nicht einschlÃ¤gig, da es zum einen spanische StaatsbÃ¼rger betrifft, und nicht DrittstaatsangehÃ¶rige wie hier, und es auch nicht um die GewÃ¤hrung von Arbeitslosengeld II im Rahmen des Familiennachzugs geht. Das Beharren auf eine Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil bei dieser Sach- und Rechtslage stellt sich fÃ¼r das Gericht als Mutwilligkeit dar.

Da es sich bei den Kosten nach Â§ 192 SGG um eine Schadensersatzregelung als notwendigen Ausgleich fÃ¼r die grundsÃ¤tzliche Kostenfreiheit des Verfahrens handelt (vgl. nur LSG NRW, Urteil vom 17. Juli 1996 â□□ L 17 U 220/95 -), kÃ¶nnen diese Kosten in entsprechender Anwendung der Â§Â§ 202, 287 ZPO geschÃ¤tzt werden (vgl. nur Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, Kommentar zum SGG, 9. Auflage, MÃ¼nchen 2008 zu Â§ 192 SGG, Rn. 14 m.w.N.). Das Gericht setzt derzeit fÃ¼r eine Richterarbeitsstunde einen Betrag von 500,- EUR an. Dies entspricht dem gerichtsbekannten derzeitigen Stundenhonorar von RechtsanwÃ¤lten in DÃ¼sseldorfer GroÃ□kanzleien. Danach wÃ¤ren hier eigentlich 2500,- EUR gegen die Beklagte zu verhÃ¤ngen gewesen, da das Gericht hier ca. fÃ¼nf Stunden fÃ¼r die Fallbearbeitung und Urteilsabsetzung benÃ¶tigt hat. In anderen Verfahren gegen andere Beklagte hat das Gericht bei wiederholten mutwilligen Verhalten auch diese Summe als Mutwillenskosten verhangen. Das Gericht hat sich im Rahmen des ihm zustehenden Ermessen hier fÃ¼r einen geringeren Betrag entschieden, da es erstmals in der 25. Kammer zu einem solchen Verhalten der Beklagten gekommen ist. Den Betrag von 250,- EUR hat die Beklagten neben den angefallenen PauschgebÃ¼hren zu tragen.

Erstellt am: 10.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024